



Klienteninformation

Mai 2007

Inhalt

Änderungen in der Lohnverrechnung	2
Meldung der Schwerarbeitszeiten.....	2
Im Lohnzettel 2007 auch Arbeitsstätte anführen.....	2
Kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag für männliche Dienstnehmer ab Vollendung des 56. Lebensjahres.....	2
Ausländerbeschäftigung in Österreich nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens.....	3
Änderungen in der Sozialversicherung	3
Grenze für Kleinunternehmer im GSVG.....	3
Neues bei der Einkommensteuer	3
Änderungen der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne.....	3
Freibetrag für investierte Gewinne.....	3
Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien.....	4
Neues aus der Umsatzsteuer	5
Highlights aus dem Umsatzsteuer-Wartungserlass 2006.....	5
Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Kfz-Auslandsleasing.....	6
Vorteurrückerstattung im Ausland	6
VfGH hebt Erbschaftsteuer auf und prüft Schenkungssteuer	6
UGB: Pflichtangaben für Emails und Websites	7
Sicherstellungspflicht des Werkbestellers bei Bauleistungen	7
Splitter	8
Doch keine Gebührenpflicht von (Standard)Softwarelizenzverträgen?.....	8

Änderungen in der Lohnverrechnung

Meldung der Schwerarbeitszeiten

Im Rahmen der Harmonisierung des Pensionsrechtes wurde als besondere Art der Alterspension die Schwerarbeiterpension nach § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes eingeführt. Diese neue Pensionsart kann frühestens mit 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden und ermöglicht einen vor dem Regelpensionsalter liegenden Pensionsantritt und zwar frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn und sobald 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) vorliegen und mindestens 120 Monate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorhanden sind. Die **Schwerarbeitsverordnung** sieht in einer Aufzählung jene Tätigkeiten vor, die als Schwerarbeit gelten. Darunter fallen Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden und zwar in Schicht- oder Wechseldienst, regelmäßig unter Hitze oder Kälte, unter chemisch oder physikalischen Einflüssen, als schwere körperliche Arbeit (Männer ab 2000 kcal, z.B. Bauarbeiter, Maler und Anstreicher, Möbelpacker; Frauen ab 1400 kcal, z.B. Krankenpflegerin, Heimhilfe, Kellnerin, Köchin, Physiotherapeutin) sowie zur berufsbedingten Pflege.

Der Dienstgeber hat dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger ab dem 1. Jänner 2007 hinsichtlich der bei ihm beschäftigten männlichen Versicherten, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben, und weiblichen Versicherten, die bereits das 35. Lebensjahr vollendet haben, gesondert folgende Daten zu melden:

- alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen
- die Namen und Sozialversicherungsnummern
- die Dauer der Schwerarbeitstätigkeiten (auch Arbeitsunterbrechungen wie Urlaube und Krankenstände gelten als Zeiten der Schwerarbeit)

Die Meldung ist jeweils für das abgelaufene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres zu erstatten, erstmalig Ende Februar 2008 für das Jahr 2007. Ein Meldeformular wird von den Krankenversicherungsträgern noch aufgelegt werden. Die notwendigen **Aufzeichnungen** sind aber bereits **ab 1.1.2007** zu führen. Sollte der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, könnte er vom ehemaligen Dienstnehmer in Anspruch genommen werden, sofern dieser aufgrund fehlender Meldungen nicht vorzeitig seine Pension antreten kann.

Im Lohnzettel 2007 auch Arbeitsstätte anführen

Jeder Lohnzettel, der nach dem 1.1.2007 ausgestellt wird, muss auch die **letzte Arbeitsstätte des Arbeitnehmers** enthalten, der er zugeteilt war. Es handelt sich dabei um feste Betriebsstätten; Baustellen und mobile Verkaufsstellen gelten nicht als Arbeitsstätte.

Kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag für männliche Dienstnehmer ab Vollendung des 56. Lebensjahres

Laut VwGH ist die unterschiedliche Altersgrenze für die Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag (bisher für Männer erst ab Vollendung des 58., für Frauen dagegen ab Vollendung des 56. Lebensjahres) eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts. Laut Mitteilung der NÖ Gebietskrankenkasse kann die niedrigere Altersgrenze von 56 Jahren für Männer bereits rückwirkend ab 1.1.2004 angewendet werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu stellen.

Ausländerbeschäftigung in Österreich nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens

Für diese neuen EU-Bürger gilt ab 1.1.2007 die **Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit**. Sie benötigen daher keinen Aufenthaltstitel (Visum) mehr. Hingegen bleiben aber Beschränkungen **des Arbeitsmarktes** und des **Dienstleistungsverkehrs** für diese neuen Beitrittsländer aufrecht. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für bulgarische und rumänische Staatsbürger nach wie vor **Beschäftigungsbewilligungen** einzuholen sind. Für entsandte Arbeitskräfte in **bestimmten Dienstleistungssektoren**, wie zB gärtnerische Dienstleistungen, Baugewerbe, Reinigung, Hauskrankenpflege und Sozialwesen ist eine **Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung** bzw EU-Entsendebestätigung vorzulegen.

Änderungen in der Sozialversicherung

Grenze für Kleinunternehmer im GSVG

Ein Unternehmer kann eine **Befreiung von der Pflichtversicherung** (Kranken- und Pensionsversicherung) beantragen, wenn der **Jahresumsatz 2007** der nach GSVG oder FSVG versicherungspflichtigen Tätigkeit den Grenzbetrag von **EUR 30.000** (bis 2006: EUR 22.000) sowie die **Einkünfte 2007** aus der betreffenden Tätigkeit **EUR 4.093,92** nicht übersteigen. Die Befreiung gilt im Wesentlichen nur für „Jungunternehmer“ (der Antrag muss spätestens bis 31.12. des laufenden Jahres bei der SVA eingelangt sein).

Neues bei der Einkommensteuer

Änderungen der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne

Aufgrund einer Entscheidung des VfGH dürfen auch Unternehmer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit – dazu zählen insbesondere alle Freiberufler, aber auch Künstler, Sportler, Wissenschaftler und auch Unternehmensberater – die steuerliche Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (Besteuerung nicht entnommener Gewinne bis zu EUR 100.000 pro Jahr nur mit dem halben Einkommensteuersatz) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Freiberufler können daher ab 2007 zwischen dem neuen Freibetrag für investierte Gewinne (wenn sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind) oder der begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne (wenn sie freiwillig bilanzieren) wählen. Weiters wurden die Einkommensteuerrichtlinien dahingehend geändert, dass ab der Veranlagung 2007 die Nachversteuerung (Überentnahmen innerhalb von 7 Jahren ab Inanspruchnahme) durch **eine rückwirkende Aufrollung der begünstigten Besteuerung im Jahr der Geltendmachung** der Begünstigung und nicht – wie bisher – im Jahr der Überentnahme erfolgt. Damit sollen ungerechtfertigte Vor- und Nachteile der bisherigen gemeinsamen Versteuerung mit dem Einkommen des Nachversteuerungsjahres vermieden werden. Wenn die Neuregelung bei der Nachversteuerung von Überentnahmen der Jahre 2005 und 2006 für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die bisherige Rechtslage, kann für die Mehrbelastung beim Finanzamt eine Nachsicht beantragt werden.

Freibetrag für investierte Gewinne

Ab der Veranlagung 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner einen Freibetrag für im Veranlagungsjahr getätigte Investitionen in Höhe von **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal EUR 100.000 pa**, in Anspruch nehmen. Im Entwurf zum Wartungserlass 2006 II wurde vom BMF noch die Auffassung vertreten, dass Steuerpflichtige, die keinen Betrieb in Sinne des EStG haben, auch wenn sie betriebliche Einkünfte erzielen, den Freibetrag für begünstigte Gewinne nicht geltend machen können. Insbesondere wurden Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte oder Stiftungsvorstände und Ärzte mit Sonderklassegebühren als

Beispiel angeführt. Diese Regelung wurde nun nicht ins Budgetbegleitgesetz 2007 aufgenommen, d.h. Steuerpflichtige, die betriebliche Einkünfte erzielen, ohne einen Betrieb zu haben, können nun auch den Freibetrag in Anspruch nehmen. Begünstigt sind **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren sowie der Erwerb von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, wenn diese mindestens 4 Jahre gehalten werden.

Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien

- **Änderung der Zurechnung von Wirtschaftsgütern beim Leasing:** Für Vertragsabschlüsse ab dem 1.5.2007 kommt es beim **Vollamortisationsleasing** bereits dann zu einer Zurechnung des Leasinggutes an den Leasingnehmer, wenn dieser eine **Option auf Kauf** des Leasinggutes zu einem **wirtschaftlich nicht angemessenen Preis** hat. Wirtschaftlich nicht angemessen ist ein Optionspreis, wenn er nicht dem voraussichtlichen **Verkehrswert am Ende der Grundmietzeit** entspricht. Als Verkehrswert kann laut Finanz der **steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 %** herangezogen werden. Ein niedrigerer Verkehrswert kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Bei Kraftfahrzeugen kann der Händler-Verkaufspreis nach der Eurotax-Liste als Verkehrswert angesetzt werden.
- **Keine Aufwandskürzung bei steuerfreien arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen:** Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die mit steuerfreien Zuschüssen und Beihilfen zusammenhängenden (= subventionierten) Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die steuerfreien Zuschüsse und Beihilfen damit letztlich steuerpflichtig werden. Folgende steuerfreie arbeitsmarktpolitische Zuschüsse und Beihilfen führen entgegen dieser allgemeinen Regel nach Ansicht der Finanz aber zu keiner Aufwandskürzung und sind damit wirklich zur Gänze steuerfrei:
 - „Blum-Prämie“
 - Lehrlingsausbildungsprämie
 - Kombilohnbeihilfe für Arbeitgeberinnen (§ 34a AMMSG)
 - Eingliederungsbeihilfe („Come Back“, § 34 AMMSG)
 - Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 26 AMFG)
 - Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMMSG) und Altersteilzeitgeld (§ 27 AIVG)
 - Prämien nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Wichtig ist, dass die neue rechtliche Beurteilung auch für die Vergangenheit gilt (bei Altersteilzeitgeldern nach § 27 AIVG allerdings erst ab 1.1.2004, da erst ab diesem Zeitpunkt der Zuschuss an die Beschäftigung einer Ersatzkraft geknüpft ist, was Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist.). Wurden die durch Beihilfen und Zuschüsse subventionierten Aufwendungen in der Vergangenheit (zB in bereits veranlagten Jahren) – entgegen der nunmehrigen Beurteilung durch den Fiskus – gekürzt, so kann rückwirkend beim Finanzamt innerhalb der Verjährungsfrist eine Änderung beantragt werden (und zwar innerhalb der einjährigen Frist ab Ergehen eines Steuerbescheides durch einen Antrag auf Bescheidaufhebung nach § 299 BAO, danach über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO, der innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden muss).

- **Domain-Adresse und Homepage:** Anschaffungskosten für den Erwerb einer Domain-Adresse sind im Regelfall zu aktivieren und können nicht über die laufende Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die laufenden Kosten sind allerdings sofort absetzbar. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für eine Homepage sind zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von drei Jahre abzuschreiben. Die laufende Wartung der Homepage stellt Erhaltungsaufwand dar und ist sofort absetzbar. Wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen sind wiederum als Herstellungsaufwand zu aktivieren und über drei Jahren abzuschreiben.

- **Geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines Kontos:** Ab 1.1.2007 gehören geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines (Haben-)Kontos (zB Gratisvignette) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind damit KESt-pflichtig (KESt-Abzug durch Bank). Ausgenommen davon sind nur geringfügige Aufmerksamkeiten (wie zB übliche Weltpartaggeschenke).
- **Spekulationsgewinne bei sukzessiver Anschaffung und Veräußerung von Aktien und GmbH-Anteilen:** Beim sukzessiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die sich zum Teil noch innerhalb der Spekulationsfrist befinden, stellt sich die Frage, inwieweit in solchen Fällen ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn vorliegt. Werden Aktien in verschiedenen Depots oder Subdepots geführt, kann der Steuerpflichtige beim Verkauf entscheiden, welche Aktien er tatsächlich verkauft hat. Aber auch bei **Sammelverwahrung von in mehreren Tranchen angeschafften Aktien** auf einem einzigen Depot darf der Steuerpflichtige im Veräußerungsfall nach neuester Ansicht der Finanz selbst bestimmen, welche Aktien er im Falle eines Teilverkaufs veräußert hat. Voraussetzung dafür ist eine **exakte Dokumentation** der Anschaffungszeitpunkte und der Anschaffungskosten für sämtliche Zukäufe, wodurch eine eindeutige rechnerische Zuordnung vorgenommen werden kann. Fehlt eine derartige Dokumentation, ist für die Zuordnung das **FIFO-Prinzip** (First In – First Out) anzuwenden. Anders ist die Rechtslage bei der **Veräußerung von GmbH-Anteilen**. Alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafften Anteile an derselben GmbH stellen ein einheitliches Wirtschaftsgut dar. Bei Veräußerung eines Teils der Anteile ist eine **Verhältnisrechnung** anzustellen. Ist ein Teil der angeschafften GmbH-Anteile noch spekulationsverfangen, so ist auch bei nur teilweiser Veräußerung immer ein **anteiliger Spekulationsgewinn** zu versteuern. Bei der Ermittlung des Spekulationsgewinnes werden die Anschaffungskosten der einzelnen GmbH-Anteile aber nicht vermischt.
- **Privatzimmervermietung:** Ab der Veranlagung 2006 können bei Einkünften aus der **Vermietung von Zimmern oder Appartements mit Frühstück mit nicht mehr als 10 Betten** die **Ausgaben (Werbungskosten) pauschal mit 50 % der Nettoeinnahmen** angesetzt werden. Bei der Vermietung von nicht mehr als fünf Appartements ohne Nebenleistungen können ab der Veranlagung 2006 pauschale Werbungskosten in Höhe von 30 % abgesetzt werden. Diese Pauschalierungsmöglichkeit gilt nicht bei der Dauervermietung einzelner Wohnungen.
- **Spekulationsgewinn bei unbebauten Grundstücken:** Für die teilweise Steuerfreiheit eines **Spekulationsgewinnes bei unbebauten Grundstücken** ist allein entscheidend, dass das Grundstück **im Zeitpunkt der Veräußerung unbebaut** ist. Die Begünstigung ist daher auch dann anwendbar, wenn zunächst ein bebautes Grundstück angeschafft und dann das Gebäude vor dem Verkauf abgerissen wird.

Neues aus der Umsatzsteuer

Highlights aus dem Umsatzsteuer-Wartungserlass 2006

GmbH & Co KG: Vorsteuerabzug für Rechnungen der Komplementär-GmbH

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis kann bei einer GmbH & Co KG der Vorsteuerabzug für Rechnungen, die auf die (üblicherweise nicht umsatzsteuerpflichtige und daher auch nicht vorsteuerabzugsberechtigte) Komplementär-GmbH ausgestellt werden, bei der (im Normalfall vorsteuerabzugsberechtigten) Kommanditgesellschaft geltend gemacht werden.

Umsatzsteuer und Gesellschafter-Geschäftsführer

Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen. Die Bezüge (Honorare) sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen konnten die

Gesellschafter-Geschäftsführer bisher aber ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Seit **1.1.2007** kann von dieser Vereinfachungsregelung aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum **vollen Vorsteuerabzug** berechtigt ist. Ein Geschäftsführer, der zB an einer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Versicherungsmakler-GmbH zu mehr als 50 % beteiligt ist, muss daher seit 1.1.2007 seine Geschäftsführungshonorare mit 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Rechnungslegung bei Dauerleistungen

Bei der Ausstellung von **Rechnungen über Dauerleistungen** (zB Vermietung, Lizenzvergabe) muss nicht für jeden Monat eine **neue Rechnung** ausgestellt werden, sondern es genügt die Ausstellung einer Rechnung mit sämtlichen Rechnungsbestandteilen **am Beginn des Jahres** oder aber auch unterjährig ab Änderung der Vorschreibung. Voraussetzung ist, dass auf die Dauerleistung wie folgt hingewiesen wird: **"Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung."** Hat daher der Empfänger der Leistung den vorgeschriebenen Betrag aufgrund einer ordnungsgemäßen Dauerrechnung bezahlt, hat er im Zeitpunkt der Zahlung auch das Recht auf Vorsteuerabzug. Ein Vorsteuerabzug ohne Zahlung ist nach Ansicht der Finanz nicht zulässig.

Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Kfz-Auslandsleasing

Österreich droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH wegen der **Eigenverbrauchsbesteuerung auf im Ausland geleaste Kfz**. Nach einer Mitteilung der EU-Kommission vom 21.12.2006 wurde bereits die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens, nämlich eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich übermittelt. Zur Erinnerung sei darauf verwiesen, dass diese Eigenverbrauchsbesteuerung bereits im Jahr 2003 vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilt wurde. Der Gesetzgeber reagierte damals auf das EuGH-Urteil mit der Einführung einer **Befristung aus „konjunkturellen Gründen“**, die von Steuerexperten einhellig als neuerlich **EU-widrig** angesehen wurde. Diese Einschätzung wird durch die bevorstehende Klage der Kommission gegen Österreich bestätigt. Nach Informationen aus dem BMF wird Österreich derzeit nichts unternehmen, sondern ein allfälliges Urteil des EuGH abwarten.

Vorteuerrückerstattung im Ausland

Österreichische Unternehmer können sich **ausländische Vorsteuern**, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2006 bezahlt haben, in vielen Ländern **bis spätestens 30.6.2007 zurückholen**. **Die Frist ist meist nicht verlängerbar!**

VfGH hebt Erbschaftsteuer auf und prüft Schenkungssteuer

Nach einem rund einjährigen Prüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof die **Erbschaftssteuer als verfassungswidrig aufgehoben**.

Laut Beschluss des VfGH **tritt die Aufhebung mit Ablauf des 31.7.2008 in Kraft**. Dies bedeutet, dass die Erbschaftssteuer für alle Erbanfälle (einschließlich Legate und Pflichtteilsansprüche) aufgrund von Todesfällen bis 31. 7. 2008 unverändert weiter gilt. Bisherige Steuerbefreiungen und Freibeträge bleiben bis dahin natürlich aufrecht: Kapitalanlagen, wie Bankguthaben, Sparbücher und Wertpapierdepots können daher bis 31.7.2008 weiterhin steuerfrei vererbt werden,

Betriebsübertragungen sind weiterhin erst bei Überschreiten des Freibetrages von EUR 365.000 steuerpflichtig.

Nach den politischen Aussagen **dürfte die Erbschaftssteuer nach dem 31.7.2008 tatsächlich auslaufen.**

Der VfGH hat auch ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der **Schenkungssteuer** eingeleitet, da die Argumente zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftssteuer auch auf die Schenkungssteuer zutreffen. **Eventuell wird die Schenkungssteuer aufgehoben werden.**

UGB: Pflichtangaben für Emails und Websites

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer (Kapitalgesellschaften, eingetragene Einzelunternehmer, offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) und Genossenschaften) müssen aufgrund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches **seit 1.1.2007 folgende Pflichtangaben auf ihren Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, E-Mails (Signatur) und Websites** anführen:

1. Firma
2. Rechtsform
3. Sitz
4. Firmenbuchnummer
5. Firmenbuchgericht

Einzelunternehmer haben zusätzlich zur Firma auch den Vor- und Zunamen anzuführen, wenn die Einzelfirma keine Namensfirma ist.

Für vorgedrucktes Geschäftspapier gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2010. Für alle E-Mails und für Websites von Kapitalgesellschaften sind die Vorschriften schon ab 1.1.2007 anzuwenden. Bei beharrlicher Missachtung ist mit Zwangsstrafen von bis zu EUR 7.260 zu rechnen.

Sicherstellungspflicht des Werkbestellers bei Bauleistungen

Mit 1.1.2007 ist eine neue Sicherstellungspflicht des Werkbestellers im Bau- und Baunebengewerbe in Kraft getreten. Der neuen Regelung zufolge hat ein Bauunternehmer nunmehr das Recht, vom Auftraggeber einer Bauleistung ab Vertragsabschluss eine Sicherstellung für das noch ausstehende Entgelt zu verlangen. Sicherstellungen sind binnen angemessener, vom leistenden Bauunternehmer festzusetzender Frist zu leisten. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der Bauunternehmer die Leistung verweigern und unter Setzung einer Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären. Die Sicherstellungsverpflichtung kann durch Vertrag nicht abgedungen werden. Die Höhe des gesetzlichen Sicherstellungsanspruches ist mit 20 % des vereinbarten Entgelts limitiert. Bei innerhalb von drei Monaten zu erfüllenden Verträgen erhöht sich der Sicherstellungsanspruch auf 40 %. Als Sicherstellungen können nur rasch verwertbare Vermögenswerte wie Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien, Versicherungen etc dienen. Die Kosten der Sicherungsleistung sind vom Sicherungsnehmer (= Bauunternehmer) zu tragen, sofern sie 2 % der Sicherstellung pro Jahr nicht übersteigen. Die Bestimmungen über die Sicherstellung gelten aber nicht, wenn der Bauherr eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Konsument ist.

Splitter

Doch keine Gebührenpflicht von (Standard)Softwarelizenzverträgen?

Der Verwaltungsgerichtshof hat überraschend entschieden, dass (Standard) Softwarelizenzverträge gebührenpflichtig sind. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsmeinung nicht angeschlossen. Im Budgetbegleitgesetz 2007 wurde in das Gebührengesetz eine Befreiungsbestimmung für Verträge über die Nutzung von Software aufgenommen; die Befreiung gilt rückwirkend für Verträge ab 1.1.2002.